

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. VIII. Wie man Fried nehmen und machen soll.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

16
n
z
f
f
d
n
b
D
d
ü
tl
g
f
f
o
f
n
fi

Tit. VIII.

Wie man Fried nehmen und
machen soll.

Dem / wann zwö / oder mehr Personen / es
seyen Frembd / oder Inntwohner mit ein-
ander zu unfriden wurden / soll ein jeder Ge-
lobter / und Geschworner bey seinem Eyd
schuldig seyn / Ihnen den Frieden zu gebieten
mit lauterem Worten gebotten wird / die sol-
len demselbigen / in massen als sie dann gelobt
hätten / zu halten schuldig.

So aber einer über gelobten / und verbot-
tenen Frieden handelt / es wäre mit Worten /
oder der That / oder aber zugemuthete Ge-
lüb / und Friden zu geloben / sich verwiderte /
den / oder dieselbe sollen alle Gelobte / und Ge-
schworne bey Taten hand = haben und den
Amptleuthen überantworten / der auch nicht
ledig werden solle / Er habe dann solches gegen
der Obrigkeit nach Gestalt der That / und
Hand

Handlung abgetragen / und gebüßt / wo sich
aber begebe / daß gebottener Fried mit Wor-
ten nicht helfen / noch erschießen wolte / so soll
meniglich / so solches sieht / oder hört / oder der
dazu erforderet wird / schuldig seyn zuzulauf-
fen / Fried mit der That helfen zu machen.

Wo aber der Friedbrecher nicht / dann mit
Schaden möchte gefänglich angenom̄en wer-
den / so soll / und mag man denselbigen / wol
mit Streichen / oder Schlägen zu Friden: und
Hand bringen / auch dem Amptmann über-
antworten / damit Er die verdiente Pön dar-
umb empfahen / daran soll niemand gefrevelt
haben / doch soll hierinnen kein Meyd / oder
Wesfahr gebraucht werden.

Und gleicher Gestalt soll auch meniglich
schuldig seyn / alle Todschläger / oder die so ein
auff den Tod verwundt hätten / unverzogen-
lich mit Arrest gefänglich anzunehmen / zu
handhaben / und den Amptleuthen zu über-
antworten.

Wo aber ein Gelobter / und Geschworne
zu Handhabung der Friedbrecher / Todschläger /
und Verwundten / wie obstehet / nicht Hilff
thät / sonder sich fahrlässig / verdächtig / und
ungehorsam darinnen erzeigten / deren jeder
soll / mit Ernst härtiglich nach Gelegenheit
und Gestalt der Sachen / auch der Personen
seines Thuens / und Lassens halb gestraffet
werden.

Wo aber jemand's auß schuldiger Pflicht
als der Gehorsam / unter die Friedbrecher
lauffen / und Fried wolte helfen machen / dar
unter Schaden / oder Wunden empfienq / und
man doch nicht wissen möcht / von wem es be
schehen / so sollen der / oder die / so den Frieden
nicht gehalten / den Schaden abzulegen schul
dig seyn.

Gleicher Gestalt auch / da sich einer / oder
mehr / der mit der That Frid zu machen sich
unterstünde / Reid / oder einige Gefahr ge
brauchen / und in selbigem jemand's schädigen
wur-

wurde / der soll darumb stränglich / oder mit
Recht gestrafft werden.



Tit. IX.

Vom Widerzueff.

In Jedwederer der den anderen ein Wi-
derzuff der die Ehr berühret / mit einer
Urthel ertheilt / und aufferlegt wird / der ver-
fällt zehen Pfund Heller.

Die weil aber diß Schelten / Schmähen /
und Ehr = Abschneiden ein so gemein Ding
unter unseren Unterthanen worden / daß umb
einer jeden geringen Ursach willen / einer den
anderen gleich liegen heist / wie ein Schelm /
Dieb / und dergleichen / so wol auch so fast
gemein die Weiber einanderen schmähen / ver-
meynen also diesen List / und falsch zu gebräu-
chen / als wann solch Ehr = Abschneiden ein
schlechter Widerzuff sey / wann einer vor dem
D i j Gericht